



Vielfalt ist zentral

# Marktreglement

(gültig ab 16. Dezember 2024)

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Reglementsbereich	3
Art. 2	Art und Anzahl der Märkte	3
Art. 3	Marktrayon	3
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen der Marktaufsicht	3
Art. 5	Aufstellen der Stände	4
Art. 6	Verkaufsberechtigung	4
Art. 7	Marktdauer	5
Art. 8	Ordnung nach Marktschluss	5
Art. 9	Reservierungsgesuche	5
Art. 10	Abmeldung	5
Art. 11	Standbeschriftung	6
Art. 12	Zugewiesene Stände und Plätze	6
Art. 13	Änderung in der Einteilung	6
Art. 14	Belegung	6
Art. 15	Behandlung der Stände	7
Art. 16	Stand- und Platzgebühren	7
Art. 17	Stromanschlüsse	7
Art. 18	Ruhe und Ordnung	8
Art. 19	Anlocken von Käufern	8
Art. 20	Warenangebot	8
Art. 21	Zum Verkauf verbotene Artikel	8
Art. 22	Mass und Gewicht	8
Art. 23	Verkauf von Lebensmitteln in Ständen und Markt-Wirtschaftsbetrieben	9
Art. 24	Ergänzende Bestimmungen	9
Art. 25	Schadenhaftung	9
Art. 26	Fehlbares Verhalten der Markthändler	9
Art. 27	Beschwerderecht	10
Art. 28	Bussen	10
Art. 29	Inkrafttreten	10
Anhang		11

Der Gemeinderat Schöffland als Gemeindepolizeibehörde erlässt folgendes

## Marktreglement

### Art. 1

Reglementsgebiet

Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle in ihm erwähnten oder später noch einzuführenden Märkten.

### Art. 2

Art und Anzahl der Märkte

Es werden in Schöffland zurzeit pro Jahr 2 Warenmärkte am

- 1. Mai
- letzten Samstag im Oktober

abgehalten.

Fällt der 1. Mai auf einen Sonntag, findet der Markt am vorausgehenden Samstag statt.

### Art. 3

Marktrayon

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen. An den Markttagen werden keine Bewilligungen für Einzelanlässe ausserhalb des Marktrayons erteilt.

### Art. 4

Aufgaben und Kompetenzen der Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern der Marktkommission ausgeübt. Sie besorgen den Einzug der Stand- und Platzgebühren. Sie sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Platz und weisen den Verkäufern Ort und Raum zum Anbieten ihrer Waren an.

## **Art. 5**

### Aufstellen der Stände

Anfahrtszeiten: 04:30 – 08:00 Uhr

Am Vorabend und vor 04:30 Uhr am Markttag dürfen keine Verkaufswagen, Zelte und Pavillons im Marktrayon abgestellt werden. Diese müssen am Markttag bis spätestens 08.00 Uhr aufgestellt sein.

Marktstände und Verkaufswagen dürfen nur an den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden. Anspruch auf einen Standplatz hat nur, wer eine schriftliche Zusage und die Gebühren vollständig bezahlt hat.

Die in der Zusage bewilligte Grösse des Standplatzes darf nicht überschritten werden.

Die Verkaufsstände und Auslagen sind so anzuordnen, dass eine ungehinderte Durchfahrt für Notfallfahrzeuge gewährleistet bleibt.

Der Gemeindewerkhof stellt für die Märkte das Personal zum Aufstellen am Vortag und Abbrechen der Marktstände, für den Reinigungsdienst und ähnliche Verrichtungen zur Verfügung. Die Kosten hierfür werden der Marktrechnung belastet.

## **Art. 6**

### Verkaufsberechtigung

Der Markt steht grundsätzlich – unter Vorbehalt von Absatz 2 hiernach – jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzieht, zum Verkauf von Waren offen.

Die Platzzahl ist beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien und Prioritäten, wobei soweit möglich auf ein ausgewogenes Sortiment zu achten ist:

1. Marktfahrer (mit und ohne Verbandszugehörigkeit)
2. Einheimisches Gewerbe
3. Einheimische Vereine

Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kant. Fremdenpolizei (Migrationsamt) vorlegen können bzw. eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Die Märkte dürfen nicht als Plattform für politische Zwecke dienen.

Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zuteilung von Ständen und Plätzen kann die Marktaufsicht einen Funktionär des Schweiz. Marktverbandes in beratendem Sinne beiziehen.

### **Art. 7**

Marktdauer bzw. Verkaufszeiten

Die Warenmärkte dauern von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Vor 17.30 Uhr darf das Marktgelände nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Spätestens um 18.30 Uhr muss der Platz vollständig geräumt sein.

### **Art. 8**

Ordnung nach Marktschluss

Nach Marktschluss haben die Verkäufer in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Abfälle sind in Plastiksäcken oder verschnürten Kartonschachteln zu deponieren. Es darf nichts lose liegen gelassen werden. Glas, Flüssigkeiten und andere spezielle Entsorgungsgegenstände sind durch die Verkäufer selbstständig fachgerecht zu entsorgen.

### **Art. 9**

Reservierungsgesuche

Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen per Mail an [werkhof@schoeftland.ch](mailto:werkhof@schoeftland.ch) bis spätestens 31. Januar (Mai-Markt) bzw. 31. Juli (Herbst-Markt) erfolgen.

Das Anmeldeformular kann unter [www.schoeftland.ch](http://www.schoeftland.ch) bezogen und elektronisch ausgefüllt werden.

Beide Markttermine können jeweils bis 31. Januar auf einem Anmeldeformular angemeldet werden. Wenn möglich erfolgt die Standzuteilung für beide Märkte gleichzeitig.

### **Art. 10**

Abmeldung

Die Abmeldungen müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Markt bei der Marktkommission vorliegen. Bei späterer Abmeldung oder zugesicherten und nicht belegten Plätzen und Ständen werden die ordentlichen Gebühren zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.– in Rechnung gestellt. Die Verrech-

nung der ordentlichen Gebühren und der Bearbeitungsgebühr erfolgt auch bei weniger als 10 Tage vor dem Markt zugesicherten Anmeldungen, auf welche eine Abmeldung folgt.

#### **Art. 11**

Standbeschriftung

Jeder Stand muss den genauen und vollständigen Namen und Wohnort bzw. Sitz der Firma des Verkäufers an sichtbarer Stelle tragen.

#### **Art. 12**

Zugewiesene Stände und Plätze

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktaufsicht weder abgetauscht noch abgetreten werden. Das Aufstellen von Kisten usw. vor dem gemieteten Stand ist verboten.

#### **Art. 13**

Änderung in der Einteilung

Änderung in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten.

Ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.

#### **Art. 14**

Belegung

Bis 08.00 Uhr nicht belegte Stände oder Plätze können von der Marktaufsicht für den betreffenden Markt anderweitig vergeben werden.

Es besteht keine Pflicht der Marktaufsicht, unangemeldeten Marktfahrenden ohne schriftliche Zusage leere Standplätze zur Verfügung zu stellen.

Der Entscheid über die Zuteilung eines Standplatzes ist Sache der Marktaufsicht.

### **Art. 15**

Behandlung der Stände

Dem Mieter ist untersagt, an den gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird für Zuwiderhandlungen schadenersatzpflichtig. An den Ständen ist das Einschlagen von Nägeln, Bostitchnadeln oder dergleichen verboten. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

### **Art. 16**

Stand- und Platzgebühren

Die Stand- und Platzgebühren inkl. Nebenkosten gelten pro Markttag und sind vorab mit Rechnung gemäss Gebührentarif zu bezahlen. Gebühren für kurzfristig erteilte Bewilligungen sind am Markttag bar zu bezahlen.

Der Gemeinderat kann für seine Aufwendungen eine zusätzliche Umtriebsgebühr erheben.

Bereits einbezahlte Gebühren werden bei Verhinderung nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Marktkommission.

### **Art. 17**

Stromanschlüsse

Für die Bereitstellung von Stromanschlüssen – unabhängig davon, ob Strom bezogen wird – wird eine Pauschale gemäss Anhang (Nebenkosten) zum Reglement erhoben.

Notstromaggregate sind verboten.

**Art. 18**

Ruhe und Ordnung

Überlautes Ausrufen und Abspielen, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf durch Marktfahrer sind untersagt.

Die Verunreinigung von Grund und Boden sowie alle lästigen Einwirkungen sind verboten.

**Art. 19**

Anlocken von Käufern

Ausserhalb des Marktareals ist das Anlocken von Käufern verboten.

**Art. 20**

Warenangebot

Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch die Marktkommission bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

Die Marktaufsicht kann den Verkauf einzelner Produkte oder Warengruppen untersagen.

**Art. 21**

Zum Verkauf verbotene Artikel

Der Verkauf, insbesondere von Schiesspulver, Explosivstoffen, Spaghetti- oder Schlangen-Spray, farbigem Haarspray und ähnlichen Artikeln sowie von Arzneimittel, Giftstoffen, DVD/CD, unsittlichen Büchern, Bildern, Videokassetten und anderen sittenwidrigen Datenträgern sowie der Verkauf von sämtlichen Gütern und Artikel, die mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar sind, ist verboten.

**Art. 22**

Mass und Gewichte

Es dürfen nur Massstäbe und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen gewogen werden.

Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisan- schrift zu deklarieren.

### **Art. 23**

Verkauf von Lebens- mittel in Ständen und Markt-Wirtschaftsbe- trieben

Lebensmittel sind gemäss Lebensmittelverordnung (LMV) und Preisbekanntgabeverordnung (PBV) anzubieten. Zwecks Le- bensmittelsicherheit werden Kontrollen durch das Amt für Ver- braucherschutz durchgeführt. Die Regionalpolizei orientiert das erwähnte Amt über den Zeitpunkt der Märkte.

## **Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

Ergänzende Bestim- mungen

Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb ergänzende Be- stimmungen erlassen und bestimmte Aufgaben delegieren.

### **Art. 25**

Schadenhaftung

Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randa- lieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen kön- nen.

### **Art. 26**

Fehlbares Verhalten der Markthändler

Fehlbare Markthändler, die sich den Anordnungen der Markt- behörde und den Bestimmungen dieses Reglementes widerset- zen, werden verwarnt und nötigenfalls vom Markt weggewie- sen. In schweren Fällen kann einem Markthändler durch die Marktkommission der Verkauf auf den Märkten auf eine be- stimmte Zeitdauer oder gänzlich gesperrt werden.

**Art. 27**

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Marktkommission können Einsprachen innert 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an den Gemeinderat gerichtet werden.

Die Einsprachen haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Einer Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

**Art. 28**

Bussen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht die Bestimmungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen, vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft.

**Art. 29**

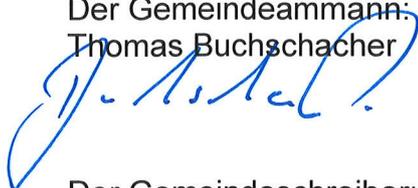
Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigung an der Sitzung des Gemeinderates Schöffland vom 14. August 1995 / 25. August 2008 / 16. November 2009 / 19. Juni 2017 / 16. März 2020 / 16. Dezember 2024

**GEMEINDERAT SCHÖFTLAND**

Der Gemeindeammann:  
Thomas Buchschacher



Der Gemeindeschreiber:  
Dario Steinmann





Vielfalt ist zentral

## Anhang zum Marktreglement

**Tarif für:** - Stand- und Platzgebühren  
- Nebenkosten

### A. Stand- und Platzgebühren

- Gemeindestände mit Dach pro Tag
  - Einzelstand Fr. 20.-- exkl. Platzmiete
  - Doppelstand Fr. 30.-- exkl. Platzmiete
  
- Platzmiete pro Laufmeter Fr. 10.--

### B. Nebenkosten

- Infrastruktur Stromversorgung/Energiekosten Fr. 30.-- pauschal pro Stand
- Kehrrichtentsorgung/gebühr
- Bereitstellung Marktinfrastruktur
- Werbebeitrag

*Einheimische Betriebe und Organisationen bezahlen die Hälfte der Nebenkosten und die Hälfte der errechneten Standgebühren.*